

Natur auf Zeit während der Rohstoffgewinnung



Aktuelle Entwicklungen zu Natur auf Zeit während der Rohstoffgewinnung – gemeinsame Initiative mit dem NABU

Um mineralische Rohstoffe gewinnen zu können, wird die vorhandene Vegetation und Bodenstruktur entfernt. Als Folge dieser Beeinträchtigungen werden Rohböden, Gesteine und Kies freigelegt. Im Laufe der Erdgeschichte entstanden vergleichbare Ausgangssituationen durch Gebirgsfaltungen, Eiszeiten und Vulkanausbrüche. Heute sind solche dynamischen Prozesse von Natur aus nur sehr selten, meist in Folge von Felsstürzen sowie von Fließgewässerdynamik und Starkwetterereignissen.

In der Kulturlandschaft bestehen nur wenige Möglichkeiten, natürliche Dynamik auf nennenswerter Fläche zu initiieren bzw. zu fördern und neue Habitatstrukturen zu schaffen. In Abbaustätten entsteht eine hohe Dynamik nutzungsintegriert und wertvolle Lebensräume werden beiläufig geschaffen. Der besondere Wert von Abbaustätten entsteht dadurch, dass

sie eine hohe Standortvielfalt, nährstoffarme Standorte und eine sehr hohe Dynamik bieten. Diese drei Faktoren sind in unserer Kulturlandschaft nur sehr selten als Trio anzutreffen.

Bedeutung der Rohstoffgewinnung für den Naturschutz

Abbaufelder kommen vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung zu. Neben militärischen Liegenschaften und Industriebrachen sind sie die einzigen Flächen, in denen in Folge einer zugelassenen Nutzung auf größerer Fläche neue Rohbodenhabitate entstehen sowie dynamische Prozesse initiiert werden.

Dies ist aus Naturschutzsicht deshalb bedeutsam, da solche nährstoffarmen Habitate in unserer flächig überplanten, meist intensiv genutzten und strukturarmen Kulturlandschaft fast nicht mehr existieren. Aufgrund ihres „Initialzustandes“, ihrer Nährstoffarmut und ihres oftmals extremen Kleinklimas

sind Abbaustätten schon während der Rohstoffgewinnung Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Auch die Vielzahl an verschiedenen Lebensräumen und Kleinklimaten auf engstem Raum nebeneinander ist ein Grund für die erstaunlich hohe Artenvielfalt vieler Abbaustätten. So finden sich nebeneinander offene Wasserflächen, Röhrichte, Tümpel, Gebüsch, Kies- oder Schotterflächen, Sand- und Magerrasen, Wege, Sandflächen, Steinhäufen, Ruderalvegetation, Steil- oder Felswände sowie Gehölze und Bäume.

Die Besiedlung durch Pionierarten und Habitatspezialisten erfolgt bereits während der Gesteinsgewinnung, bevor sich wenig später die ersten neuen Lebensgemeinschaften bilden. Typische Beispiele sind z.B. Uhu und Wanderfalke in Felsnischen, Uferschwalben in Steilwänden, Flussregenpfeifer auf Kiesbänken, Gelbbauchunke und Kreuzkröte



Abbaustätten bieten nährstoffarme Standorte, hohe Dynamik und Lebensraumvielfalt.

in Flachwasserbereichen oder Tümpeln, Libellen an Feuchtstellen oder Ödlandschrecken, Sandlaufkäfer und Wildbienen auf Sand- und Magerrasen.

Eine weitere Naturschutzfunktion haben Abbaustätten dadurch, dass sie in Folge der fortlaufenden Dynamik und dadurch entstehender „Wanderbiotope“ Flächen und Optionen für „natürliche Start-ups“ vorhalten. So können sich auf Initialstandorten hoch spezialisierte Arten ebenso ansiedeln wie Arten, die aufgrund des Klimawandels wandern müssen. Auf diese Weise können sich hier neue Lebensgemeinschaften bilden, die in ihrer Zusammensetzung teilweise deutlich von den in Lehrbüchern beschriebenen Biozönosen abweichen.

Artenschutz vor, während und nach der Rohstoffgewinnung

Biologische Vielfalt ist ein Thema, mit dem die Steine- und Erdenindustrie für sich werben kann. Andererseits kann gerade das Einwandern seltener und hochgradig gefährdeter Arten mit einem Risiko verbunden sein, das zumindest hohe Kosten verursachen kann. Die Rohstoffgewinnung findet

nicht stets in gleicher Intensität an allen Stellen innerhalb der Abbaustätte statt. Vielmehr liegen manche Bereiche kurzzeitig oder auch jahrelang brach, bevor die Rohstoffgewinnung an dieser Stelle wieder voranschreitet oder z.B. mit der Rekultivierung begonnen wird. Während der Nutzung oder Nutzungsunterbrechung entstehen naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, in denen sich Individuen geschützter Arten ansiedeln.

Ein wesentliches Problem ist, dass das Artenschutzrecht dynamische Prozesse auf Tatbestandsebene überhaupt nicht und auf Rechtsfolgenseite nicht ausreichend berücksichtigt. Der für andere Konstellationen sinnvolle Ansatz des konservierenden Naturschutzes konkretisiert dadurch die aus Sicht des Naturschutzes eigentlich gewünschte Dynamik in Abbaustätten. In Abbaustätten sind insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG relevant.

Die Steine- und Erdenindustrie ist von den Entwicklungen besonders betroffen. Gründe hierfür sind u.a., dass die

Rohstoffgewinnung nicht mit einem einmaligen Eingriff verbunden ist, der anschließend dauerhafte, nahezu gleichbleibende betriebsbedingte Auswirkungen mit sich bringt. Die Eingriffe sind vielmehr wiederkehrend, dabei unterschiedlichen Charakters und lediglich temporär. Darüber hinaus entstehen mit der Gesteinsgewinnung oftmals erst vielfältige Biotopstrukturen, eine hohe Dynamik und nährstoffarme Standorte, die für die Biodiversität von besonderer Bedeutung sind. Diese Entwicklungsbereiche entstehen durch räumlichen Wechsel der Abbaubereiche innerhalb der Abbaustätte. Sie sind unterschiedlichen Alters, unterschiedlich strukturiert und stehen in enger Beziehung zueinander.

Rohstoffgewinnungsvorhaben sind im Vergleich zu vielen anderen Vorhaben mehrmals und über einen sehr langen Zeitraum mit dem statischen Artenschutzrecht konfrontiert. Vereinfacht dargestellt können die Konflikte in drei Ebenen betrachtet werden:

Natur auf Zeit während der Rohstoffgewinnung



Ebene 1: Vorhabenzulassung

In der Vorhabenzulassung sind zahlreiche Anforderungen abzuarbeiten, die teilweise auch mit dem besonderen Artenschutzrecht „verzahnt“ sind, z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Biotop- oder Gebietsschutz oder die Walderhaltung. Stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Rede, führt deren Bewältigung häufig zu zusätzlichen Kosten und Verzögerungen. Instrumente und Vorgehensweisen, die etwaige artenschutzrechtliche Konflikte in der Betriebsphase bereits zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung lösen, haben sich bislang nicht etabliert.

Ebene 2: Betriebsphase

Die in der Betriebsphase in Steinbrüchen, Baggerseen und Kiesgruben entstehenden Lebensräume werden bereits während der Gewinnungstätigkeit von zahlreichen Arten besiedelt. Der (genehmigte) Abbau selbst, der die eigentlich gewünschte Dynamik überhaupt erst erzeugt, kann dabei mit dem besonderen Artenschutz in Konflikt geraten, z.B. müssen Fahrspuren, die sich zu Laichgewässern entwickeln, auch künftig zum Transport

genutzt werden oder müssen temporär aus der Nutzung genommene Abbaubereiche in absehbarer Zeit in Anspruch genommen werden. Aus Sicht des Naturschutzes wäre es in vielen Fällen sogar wünschenswert, dass die durch die Rohstoffgewinnung initiierte Dynamik wieder von vorne beginnt, denn mit der Vegetationsentwicklung verändert sich die jeweilige Artenzusammensetzung.

Ebene 3: Rekultivierung bzw. Renaturierung

Während der Rekultivierung bzw. Renaturierung können besondere Herausforderungen z.B. dann entstehen, wenn Teilflächen mit streng geschützten Arten, die auf Tümpel, Kies- oder Schotterflächen, Ruderalvegetation, Steil- oder Felswände angewiesen sind, aufgrund befristeter Waldumwandlung wieder aufzuforsten sind. Ebenso können die Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch Rekultivierung oder die mit der Renaturierung einhergehende Sukzession die vorhandenen Lebensräume negativ beeinflussen. In solchen Fällen treffen naturschutzrechtlicher bzw. forstrechtlicher Ausgleichsgedanke und statischer Artenschutz als gegensätzliche Ziele aufeinander.

2. Ebene: Betriebsphase

Rechtlich ist jedoch nur in zwei Ebenen zu unterteilen. Die zweite und dritte Ebene ist dabei hinsichtlich rechtlicher Lösungsansätze zusammenzufassen in „Nutzungsrecht wird ausgeübt“, denn rechtlich macht es keinen Unterschied, ob der besondere Artenschutz mit dem Lösen und Freisetzen des Gesteins einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden oder begleitenden oder den nachfolgenden Tätigkeiten aufeinandertrifft. Nicht umsonst umfasst die Genehmigung alle mit der Rohstoffgewinnung verbundenen Tätigkeiten (zumindest entsprechend der Reichweite einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder wasserrechtlichen Planfeststellung).

Auf Ebene „Nutzungsrecht wird ausgeübt“ kann bei etwaigen Konflikten mit dem besonderen Artenschutzrecht die Legalisierungswirkung einer Planfeststellung oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht einfach außen vor gelassen werden. Eine rechtmäßige Zulassungsentscheidung wird durch das nachträgliche Einwandern von Arten nicht rechtswidrig. Um etwaigen Risiken dennoch aus dem Weg zu gehen, wird teilweise versucht, die Ansiedlung geschützter Arten von vorn-



herein zu verhindern. Es findet also nicht nur keine aktive Förderung der biologischen Vielfalt durch die Anlage temporärer Biotope wie Laichgewässer oder Nistmöglichkeiten statt. Vielmehr wird der Entstehung solcher Biotope entgegengewirkt, um bei der Beseitigung im Rahmen der zulässigen Nutzung nicht mit restriktiven sowie zeit- und kostenintensiven artenschutzrechtlichen Forderungen konfrontiert zu werden. Eine solche Verhinderung der Ansiedlung geschützter Arten ist artenschutzrechtlich nicht verboten. Der Sinn und Zweck des Artenschutzes verkehrt sich damit in sein Gegenteil.

Die Unternehmen und Verbände der Steine- und Erdenindustrie arbeiten an zahlreichen Lösungsansätzen und initiieren und fördern viele Projekte, um dem dynamischen Ansatz im Naturschutzrecht zu dem ihm gebührenden Platz zu verhelfen. Hierzu gehören z. B. die Einrichtung einer bundesweiten Biodiversitätsdatenbank, das Engagement im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Natur auf Zeit – Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“ im Rahmen des Umweltforschungsplans 2016 sowie die aktuelle Initiative mit dem NABU (Gemeinsames Diskussionspapier „Natur auf Zeit in Rohstoffgewinnungsstätten“).

Natur auf Zeit in Rohstoffgewinnungsstätten

Ein vielfach diskutierter Lösungsansatz ist die Idee „Natur auf Zeit“. Die Bereitschaft, „Natur auf Zeit“ entstehen zu lassen, ist grundsätzlich vorhanden. Jedoch sind artenschutzrechtliche Belange eine große Hürde bei der Realisierung. Die Idee „Natur auf Zeit“ kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie auch für kleine und mittelständische Unternehmen attraktiv ist. Wichtig ist daher, dass der bürokratische Aufwand klein ist und gleichzeitig eine maximal mögliche Rechtssicherheit entsteht. Insbesondere sollten die Kosten, die sich aus dem Aufwand für „Natur auf Zeit“ ergeben, nicht höher sein als die Kosten einer „Verhinderungspflege“.



Pionierart in Abbaustätten:
die Wechselkröte

3. Ebene: Folgenutzung

ISTE und NABU Baden-Württemberg haben gemeinsam ein Diskussionspapier mit einem Gesetzgebungsvorschlag zu „Natur auf Zeit“ erarbeitet, dem sich im daran anschließenden Diskussionsprozess neben den Bundes- und Landesverbänden der Steine- und Erdenindustrie auch der NABU Bundesverband sowie 13 weitere Landesverbände des NABU angeschlossen haben.

Das gemeinsame Diskussionspapier wurde mittlerweile an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) zur weiteren Diskussion weitergeleitet.

Um einen naturschutzfachlich sinnvollen Anwendungsbereich von Natur auf Zeit zu definieren, wurde im Diskussionspapier zunächst entsprechend der rechtlich zu betrachtenden Ebenen zwischen Flächen mit und ohne Nutzungsrecht unterschieden:

Auf Flächen ohne Nutzungsrecht (keine Abbaugenehmigung vorhanden) werden die bestehenden Regelungen in den Bereichen Eingriffsregelung, Arten-, Biotop- und Gebietsschutz, die im Sinne des „No Net Loss-Prinzips“ ausgestaltet sind, von den Unterzeichnern des Diskussionspapiers im

Natur auf Zeit während der Rohstoffgewinnung



Abbaustätten bieten vielfältige Biotopstrukturen, die im Rahmen einer guten fachlichen Praxis gestärkt werden könnten.

Grundsatz nicht in Frage gestellt. Für diese Flächen besteht hinsichtlich des Artenschutzrechts jedoch ein hoher Optimierungs- und Standardisierungsbedarf, um Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung zu schaffen. Zwingende Voraussetzung sollte dabei die Erarbeitung durch pluralistisch besetzte Gremien und ein demokratisch legitimierter Prozess sein.

Für Flächen, auf denen das Nutzungsrecht ausgeübt wird, ist die Idee „Natur auf Zeit“ prädestiniert, den dynamischen Naturschutz sinnvoll zu etablieren. Dort umfasst die bestehende Genehmigung bzw. Planfeststellung bereits das gesamte Abbaugelände, auf dem jedoch nicht überall während des gesamten Abbauperioden dieselben betrieblichen Aktivitäten stattfinden. Es ergibt sich also, dass „Natur auf Zeit“ entsteht, d. h. geschützte Arten auf Flächen einwandern, die bereits von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder wasserrechtlichen Planfeststellung umfasst sind. Das damit entstehende Spannungsverhältnis zwischen dem Bestandsschutz und den Anforderungen des Artenschutzrechtes könnte durch „Natur auf Zeit“ einer

sinnvollen Lösung zugeführt werden. Diese Konstellation unterscheidet sich maßgeblich von anderen Situationen, in denen brachliegende Flächen noch nicht von einer betrieblichen Genehmigung oder Planfeststellung umfasst sind. Häufig wird ausgeführt, dass das Problem der nachträglich einwandernden Arten ähnlich zu bewerten sei wie etwa bei Windenergieanlagen, in deren Umgebung sich windkraftsensible Arten ansiedeln. Dies mag zwar hinsichtlich der Prüfung von Lösungsansätzen zunächst sinnvoll sein, allerdings ist der maßgebliche Unterschied, dass artenschutzrechtliche Fragestellungen aufgrund der durch den Eingriff geschaffenen Biotopstrukturen und der daraus resultierenden Besiedlung von streng geschützten Arten entstehen. Dies ist bei Windenergieanlagen nicht der Fall und daher (zumindest natur-schutzfachlich) anders zu bewerten.

Einführung einer guten fachlichen Praxis für die Rohstoffgewinnung

Es gibt bislang keinen in der Praxis bewährten flächendeckenden Ansatz zur Umsetzung von „Natur auf Zeit“. Hinsichtlich der Rechtssicherheit sind die aktuell diskutierten Ansätze (Vorab-

Ausnahme, vertragliche Lösungen, Zusage einer Ausnahme sowie Einführung einer guten fachlichen Praxis) unterschiedlich zu bewerten.

Nach Einschätzung der beteiligten Verbände ist besonders die Einführung eines Instruments sinnvoll und praktikabel, das wertvolle Biotopstrukturen entstehen und erhalten lässt, die dann von Arten besiedelt werden können. Hierzu bietet sich die Einführung einer „guten fachlichen Praxis“ an, deren Einhaltung dann artenschutzrechtliche Privilegierungen mit sich bringen würde und somit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter den in der guten fachlichen Praxis genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wären. Diese Privilegierungen müssen dann auch Eingang in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden.

Wesentlicher Inhalt des Diskussionspapiers ist ein gemeinsamer Regelungsvorschlag zur Änderung des BNatSchG, der sich auf die zugelassene Rohstoffgewinnung bezieht. Der Vorschlag beinhaltet eine Legalausnahme mit tatbestandsausschließender Wirkung und wurde entsprechend der europäischen Vorgaben ausgestaltet.



Gemeinsames Diskussionspapier Natur auf Zeit in Rohstoffgewinnungsstätten

Rohstoffgewinnungsstätten bieten eine hohe Standortvielfalt, nährstoffarme Standorte und eine sehr hohe Dynamik. Diese Faktoren sind in unserer Kulturlandschaft nur sehr selten als Trio anzutreffen. Dadurch entstehen naturschutzfachlich wertvolle Biotopstrukturen für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund des geltenden Artenschutzes kann jedoch die Situation entstehen, dass sich Betriebe veranlasst sehen, durch eine rechtlich nicht zu beanstandende Vermeidungspflege die Entstehung naturschutzfachlich wertvoller Biotopstrukturen erst gar nicht zuzulassen. Dadurch wird eine Besiedlung durch zahlreiche gefährdete Arten schon im Ansatz verhindert. Diese absurde und kontraproduktive Vorgehensweise muss im Sinne der biologischen Vielfalt gestoppt werden. Ziel und ausdrücklicher Wunsch ist, dass die Betriebe Natur auf Zeit aktiv fördern. Dafür brauchen die Betriebe eine praktikable und rechtsichere Lösung.



Dieses Diskussionspapier wird unterstützt von NABU Bundesverband, gemeinsam mit vielen Landesverbänden Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg, Rhinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



Die Unterzeichner des gemeinsamen Diskussionspapiers „Natur auf Zeit in Rohstoffgewinnungsstätten“
21.01.2020

| | | |
|--|--|---|
| Dr. Dominik von Achten Präsident Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V., bbs | Jörg-Andreas Krüger Präsident NABU Bundesverband | Dr. Gerd Hagenputh Präsident Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V., MIRO |
| Peter Röhm Präsident Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V., ISTE | Johannes Ennsle Landesvorsitzender NABU Baden-Württemberg | Georg Fetzter Präsident Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V., BIV |
| Manfred Hoffmann Vorsitzender Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V., ABBM | Michael Müller Vorsitzender Unternehmensverband Mineralische Baustoffe e.V., UVMB | Christian Strunk Präsident Verband der Bau- und Rohstoffindustrien e.V., vero |
| Friedhelm Schmitz-Jersch Landesvorsitzender NABU Brandenburg | Bruno von Bülow Landesvorsitzender NABU Bremen | Alexander Poroske Landesvorsitzender NABU Hamburg |
| Stefan Schwilke Landesvorsitzender NABU Mecklenburg-Vorpommern | Dr. Holger Buschmann Landesvorsitzender NABU Niedersachsen | Kerle Naderer Landesvorsitzende NABU Nordrhein-Westfalen |
| Dr. Julia Michely Landesvorsitzende NABU Saarland | Bernd Heinitz Landesvorsitzender NABU Sachsen | Katja Alaleben Landesvorsitzende NABU Sachsen-Anhalt |
| | | Cosima Lindemann Landesvorsitzende NABU Rheinland-Pfalz |
| | | Martin Schmidt Landesvorsitzender NABU Thüringen |

Beispiele für eine gute fachliche Praxis in Rohstoffgewinnungsstätten

- Kaugewinnung und Artenvielfalt: Handlungsleitfaden für Schwaben, 2014, LBV
- Biologische Entwicklung und biologische Vielfalt – Wir übernehmen Verantwortung, 2014, Kies und Beton AG Baden-Baden
- Förderung der biologischen Vielfalt in den Abbaustätten von HeidelbergCement, 2010, HeidelbergCement AG
- Naturschutz in Steindröchen – Kapitel 10 in Band 1 der Schriftenreihe Umwelterkundung des ISTE
- Maßnahmen zur Unterstützung der Abgabungsanlagen in der Rohstoffgewinnung WRM, VERO
- Der Steinbruch als Sekundärbiotop / Merkblatt 6 des Bay. Landesamt für Umweltschutz (2003)
- Naturschutz und Zementindustrie des VSE / Projektband 3, Management-Empfehlungen
- Landschaftsplanung Bayern / Band 11/17 / Lebensraum Steinbrüche, Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) / Günter S.1995
- Biodiversitätsmanagement in Kiesgruben und Steinbrüchen, HeidelbergCement / FH Bingen / INULA (2015)
- Ergebnisse des LIFE-Projekts „Life in Quarries“
- 100 Handzettel für die Praxis – Landesweites Amphibien- und Reptilienmonitoringprogramm in Abbaustätten im Freistaat Sachsen: UVMB und SMUL
- Landesweites Amphibien- und Reptilienmonitoringprogramm in Abbaustätten im Freistaat Thüringen: UVMB und MGA
- Rohstoffgewinnung im Fokus von Biodiversität und Artenschutz, 6. Rohstoffbericht Sachsen-Anhalt 2018

Das gemeinsame Diskussionspapier wurde mittlerweile an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) zur weiteren Diskussion weitergeleitet.

Die Unterzeichner schlagen vor, dass in § 44 BNatSchG ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt wird:

„Auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe verstoßen das Lösen und Freisetzen des Gesteins einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten sowie Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen nach § 1 Absatz 5 Satz 4 nicht gegen die Zugriffsverbote, sofern sie den sich aus [Hinweis auf untergesetzliches Regelwerk] ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis entsprechen. Dies gilt nicht für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe auf und unter dem Meeresboden.“

Der gemeinsame Gesetzgebungsvorschlag wurde mittlerweile an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) übermittelt. Der gemeinsamen Initiative ist ein langer und intensiver Diskussionsprozess vorausgegangen. Neben zahlreichen Treffen zur Festlegung einer gemeinsamen Position, der Erarbeitung einer Ermächtigungsgrundlage, eines Verordnungstextes

sowie eines Vorschlages für die gute fachliche Praxis mussten die „Arbeitspakete“ natürlich auch während der COVID 19-Pandemie durch zahlreiche Webmeetings vorangebracht werden.

Die Einführung einer guten fachlichen Praxis für die Rohstoffgewinnung auf Flächen, auf denen ein entsprechendes Nutzungsrecht ausgeübt wird, macht auch eine Standardisierung notwen-

dig, insbesondere um die erforderliche allgemeine Anerkennung bei den Akteuren innezuhaben. Die Umsetzung und Beendigung von „Natur auf Zeit“ müssen sich nach klaren Standards richten können. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis würde dann die entsprechenden artenschutzrechtlichen Privilegierungen mit sich bringen, d.h., dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter den in der guten fachlichen Praxis genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.



Uferschwalben in Sekundärlebensräumen